

*Verfassungsdienst*

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr  
Minoritenplatz 5  
1014 - W i e n

*Dr. Dieter Wolf*  
*Telefon: 0512/508-2206*  
*Telefax: 0512/508-2205*  
*e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at*  
*DVR 0059463*

## **Entwurf eines Universitäts-Akkreditierungsgesetzes; Stellungnahme**

---

*Geschäftszahl* Präs.II-979/95  
*Innsbruck,* 08.03.1999

Zu GZ 10.260/2-I/99 vom 28.01.1999

Zu dem mit oben angeführtem Schreiben übersandten Entwurf eines Universitäts-Akkreditierungsgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### ***Zu den §§ 4 und 5:***

Auf Grund des § 4 Abs. 1 wird der Akkreditierungsrat als weisungsfreie Kollegialbehörde eingerichtet, der die Durchführung der Akkreditierungen und die Aufsicht über die akkreditierten Universitäten obliegt. Nach § 5 Abs. 1 sind die Entscheidungen des Akkreditierungsrates über den Akkreditierungsantrag, über die Feststellung des Erlöschens der Akkreditierung und über den Widerruf der Akkreditierung an die vorherige Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr gebunden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass von diesem Genehmigungsvorbehalt die gesamte Tätigkeit des Akkreditierungsrates mit Ausnahme der laufenden Aufsichtstätigkeit über die akkreditierten Universitäten umfasst ist.

Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung ist es ein Widerspruch per se, eine weisungsfreie Behörde einzurichten und diese gleichzeitig in allen wesentlichen ihrer Zuständigkeit unterliegenden Belangen einem Genehmigungsvorbehalt zu Gunsten des zuständigen Ministers zu unterwerfen. Es wird nicht verkannt, dass auf diese Weise die Ministerverantwortlichkeit gewahrt und darüber hinaus auch der in den Erläuterungen dargestellten bildungspolitischen Dimension der Entscheidungen des Akkreditierungsrates Rechnung getragen werden kann. Beides ließe sich bei dieser Ausgangslage nach Ansicht der Tiroler Landesregierung aber besser dadurch erreichen, dass die Entscheidungskompetenz beim zuständigen Minister verbleibt und diesem eine Art Akkreditierungsbeirat als beratendes, in den Entscheidungsprozess zwingend einzubeziehendes Gremium zur Seite gestellt wird.

Zu § 5 Abs. 2 Z. 4 ist zu bemerken, dass ein Hinweis auf gesetzliche Fristen zwar Bescheidbestandteil, nicht jedoch Bestandteil des Spruches sein kann; auf letzteres deutet jedoch die Diktion "muss ..... *ab-sprechen*", die im Verhältnis zu den Z. 1, 2 und 3 zutrifft, unzweifelhaft hin.

Dem Entwurf ist keine Rechtsgrundlage für die den Mitgliedern des Akkreditierungsrates nach der Kostenberechnung in den Erläuterungen zukommenden Aufwandsentschädigungen zu entnehmen. Auch scheinen die veranschlagten Entschädigungen vergleichsweise hoch gegriffen.

**Zu § 6:**

Bei einer wörtlichen Auslegung tritt das Erlöschen der Akkreditierung durch Zeitablauf nur dann nicht ein, wenn über den rechtzeitig vor Fristablauf eingebrachten Antrag noch vor diesem Zeitpunkt entschieden wird. Es sind daher Fälle denkbar, in denen eine Akkreditierung allein auf Grund von Verfahrensverzögerungen, die der akkreditierten Universität gar nicht zuzurechnen sind, erlischt. Nach h.a. Ansicht sollte die rechtzeitige Antragstellung genügen, um ein Erlöschen der Akkreditierung jedenfalls bis zur Entscheidung über den Verlängerungsantrag hintanzuhalten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold  
Landesamtsdirektor

- 3 -

Abschriftlich

den Abteilungen

Kultur zu Zl. IVd-842-1-183/01-2 vom 24.02.1999

Schule und Kindergarten

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.